**S a t z u n g**

des Vereins der Freunde des Städtischen Gymnasiums Ahlen e.V.

**§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein der Freunde des Städtischen Gymnasiums Ahlen e.V. mit Sitz in Ahlen verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die unmittelbare Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere

1. die pädagogische Arbeit und das kulturelle Leben der Schule materiell und ideell zu fördern (Materiell z. B. durch Spenden für Schulbedürfnisse, die aus öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können; ideell z. B. durch unmittelbare Teilnahme am Leben der Schule). Als Schulbedürfnisse sind z.B. zu verstehen: Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel, Förderung des Schulsportes und der Studienfahrten, Unterstützung bedürftiger Schüler. Unmittelbare Teilnahme am Leben der Schule bedeutet: z. B. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens, Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung;
2. durch Herausgabe eines in der Regel jährlich erscheinenden Mitteilungsblattes die Verbundenheit der Schüler, Eltern, der früheren Lehrer und Schüler und anderer Vereinsmitglieder mit der Schule zu fördern und wichtige Ereignisse und Äußerungen der Schule Publikationen und Archiv zu bieten;
3. der Schule in der Wahrnehmung ihrer Interessen beizustehen und ihrer mehr als 75jährigen Tradition zu dienen.

Der Verein soll nach Gründung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ahlen eingetragen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd

sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen ab die Stadt Ahlen als Rechtsträger der Schule, die das Vermögen dem Gymnasium für die satzungsgemäßen Zwecke des § 1 dieser Satzung zur

Verfügung zu stellen hat.

**§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, sich für den Vereinszweck im Sinne des § 1 einzusetzen. Über seinen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jedes Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand seinen Austritt zum 31. Dezember des Kalenderjahres herbeiführen. Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt oder durch sein Verhalten die Ziele oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter;
2. das Stimmrecht und das Recht der Antragsstellung in den Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. ihre Beiträge pünktlich zu zahlen;
2. zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen.

Persönlichkeiten, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Anderen Mitgliedern kann der Schatzmeister bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Die Höhe des derzeit aktuellen Mitgliederbeitrages beträgt 36,00 DM.

**§ 3 Vereinsorgane und ihre Tätigkeit**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus vier Personen:

* dem ersten Vorsitzenden
* dem zweiten Vorsitzenden (zugleich Schriftführer) und
* dem Schatzmeister,

die von der Mitgliederversammlung gewählt werden sowie

* dem jeweiligen Leiter des Städtischen Gymnasiums Ahlen

als geborenem Mitglied.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen im Sinne des §§ 26 und 59 BGB, und zwar durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den nach nachstehenden Absatz berufenen Vertreter.

Der erste Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, führt die laufenden Vereinsgeschäfte und tätigt die dazu erforderliche Ausgaben mit Zustimmung des Schatzmeisters; er beruft und leitet die Sitzung der Vereinsorgane, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresgeschäftsbericht.

Der erste Vorsitzende ist berechtigt, Entscheidungen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes auch ohne Einberufung einer Sitzung durch Einzelbefragung herbeizuführen; diese Entscheidungen sind durch Aktenvermerk oder Korrespondenz zu belegen; die Belege hat der Schriftführer in der Protokollsammlung aufzubewahren.

Sind alles gewählten Mitglieder des engeren Vorstandes verhindert oder durch Niederlegung ihres Mandates außer Amt, so führt der Leiter des Städtischen Gymnasiums Ahlen als geborenes Mitglied des Vorstandes dessen Amtsgeschäfte. Er hat allerdings für baldige Neuwahl des Vorstandes nach dessen Wegfall zu sorgen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, erteilt steuerabzugsfähige Quittungen und legt der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vor. Er verfügt im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter über das Vereinsvermögen und hat nach außen allein Verfügungsrecht über die Konten des Vereins.

Der Schriftführer führt die Korrespondenz und die Protokolle in Sitzungen der Vereinsorgane und bewahrt sie so lange auf, bis der Vorstand das für entbehrlich erachtet und die Vernichtung einstimmig beschließt. Der Vertreter des Schatzmeisters oder des Schriftführers ist bei deren Verhinderung der zweite Vorsitzende.

**§ 4 Erweiterter Vorstand**

Der Erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden und zu wählenden Zahl von mindestens zwei höchstens zehn Mitgliedern zusammen. Er wird durch schriftliche Einladung einberufen und hat die Aufgabe, den Vorstand in der Führung der laufenden Geschäfte zu unterstützen und Entscheidungen von großer Bedeutung zu treffen, insbesondere bei Einzelausgaben in Höhe von mehr als 100 Jahresmitgliederbeiträgen, sondern es sich nicht um die Kosten des Mitteilungsblattes handelt. Der Erweitere Vorstand muss einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des engeren oder erweiterten Vorstandes verlangen.

Der Erweitere Vorstand ist berechtigt, die Satzung zu ändern und zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen Ergänzungswahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand vorzunehmen.

**§ 5 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal des jeweiligen Jahres statt. Sie wird vom Vorstand durch Anzeige in der örtlichen Tageszeit (Ahlener Tageblatt, Ahlener Volkszeitung) einberufen. Zusätzlich ist die Bekanntgabe an einzelne Mitglieder des Vereins zur Erzielung eines Besuchs der Versammlung zulässig, aber nicht erforderlich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

1. den Bericht des ersten Vorsitzenden und die Abrechnung des Schatzmeisters über das vergangene Geschäftsjahr sowie den Bericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen;
2. den Vorstand zu entlasten;
3. für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den engeren und erweiterten Vorstand sowie einen oder mehrere Kassenprüfer zu wählen;
4. den Jahresbeitrag der Mitglieder festzusetzen;
5. über Anträge des Vorstandes oder einzelner anwesender Mitglieder zu entscheiden.

Beschlüsse der Vereinsorgane sind vom Schriftführer oder seinem Vertreter zu Protokoll zu nehmen. Die Protokolle sind von ihm und dem ersten Vorsitzenden beziehungsweise den an ihrer Stelle tätig gewesenen Vertretern zu unterzeichnen und vom Schriftführer abgesondert von anderem Schriftgut aufzubewahren. Schriftliche Verpflichtungen des Vereins sind vom ersten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer bzw. deren Vertretern zu unterzeichnen und zur Protokollsammlung zu nehmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder können in einer Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auch durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht ausüben lassen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es ein Viertel der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zweckes der Gründe verlangt. Das gleich gilt, wenn mindestens zwei Mitglieder des engeren oder erweiterten Vorstandes es in gleicher Form verlangen.

**§ 6 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie wird durch Anzeige in den örtlichen Zeitungen (Ahlener Volkszeitung, Ahlener Tageblatt) unter Angabe des Versammlungszweckes einberufen.

Zwischen der Einberufung und der Versammlung muß eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 46 bis § 53 BGB).

Bekanntmachungsorgan im Sinne des § 50 BGB ist das Ahlener Tageblatt und die Ahlener Volkszeitung in Ahlen.

4730 Ahlen, den 20.06.88

Änderung vom 31.01.96